

Medizinisches Cannabis Schulung für Apotheken

Modul: Rechtslage

NXT Pharma GmbH
Köpenicker Str. 126
10179 Berlin | GERMANY
Website: https://nxt-pharma.com

Inhaltsübersicht

- 1 Das "Cannabisgesetz"
- **2** Erstattung durch die GKV
- 3 Entwicklung der Verordnungszahlen
- 4 Cannabis im Straßenverkehr



DAS "CANNABISGESETZ" AUS 2017



Änderung des BtMG Cannabis ist BtM der Anlage III

Änderung der Mitnahme auf Auslandsreisen BtMAHV erlaubt

Änderung der BtMVV Cannabisblüten bis 100g (p.M.)

oder 1000 mg THC in

Cannabisextrakt



Eine Überschreitung der Mengen nach BtMVV ist möglich durch "A" Kennzeichnung des BtM-Rezepts.



ERSTATTUNG NACH SGB – SOZIALGESETZBUCH

Änderung des SGB V Anspruch auf Therapie mit Cannabisbasierten AM zulasten GKV, wenn:

- 1. eine allgemein anerkannte, dem **medizinischen Standard entsprechende** Leistung
 - a) **nicht zur Verfügung** steht oder
 - b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten **nicht zur Anwendung kommen kann**,
- 2. **eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung** auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.



BEGUTACHTUNG UND GENEHMIGUNG DURCH GKV UND GGF. MDK

Die Leistung bedarf bei der ersten Verordnung für eine Versicherte oder einen Versicherten der **nur in begründeten Ausnahmefällen abzulehnenden Genehmigung** der Krankenkasse, die vor Beginn der Leistung zu erteilen ist.

Erfolgt die Ablehnung der GKV nicht innerhalb von 21 Tagen plus 14 Tage bei Gutachterbefragung (MDK) gilt der Antrag als genehmigt.

Ausnahme: Palliative Situation, hier gilt der Antrag nach drei Tagen ohne Ablehnung als genehmigt.



ENTWICKLUNG DER VERORDNUNGSZAHLEN SEIT DEM "CANNABISGESETZ"

Bis März 2017:

- ca. 1000-1500 Patienten mit Sondergenehmigung des BfArM
- last-line Therapie, seit Ende 2019 aus Sicht der Fachkreise auch als Firstline Therapie

seit Mai 2018:

- mehr als 60.000 Patienten
- GKV übernimmt nach Antrag die Kosten der Therapie;
- Im Rahmen der therapeutischen Freiheit den anderen Therapieoptionen gleichgestellt



MEDIZINALCANNABIS IM STRAßENVERKEHR

Cannabidiol (CBD) ist kein Betäubungsmittel und sowohl freiverkäuflich als auch verschreibungsfähig.

Daher sind reine CBD Produkte unbedenklich, vor allem im Straßenverkehr drohen keine rechtlichen Folgen.

Sicher sind nur GMP-zertifizierte CBD-Produkte, um eine Einhaltung des sehr geringen THC Gehalts zu gewährleisten.

Die Empfehlung bei Verwendung von Extrakten mit relevantem THC-Gehaltlautet: Keine Nutzung des PKWs in den ersten 14 Tagen → Eindosierungsphase/Toleranzaufbau.

Wir raten beim Führen eines PKWs die ärztliche Bescheinigung und eine Kopie BTM-Rezept mitzuführen.

§24a II StVG regelt Gesetze im Straßenverkehr unter Einfluss → Fahruntüchtigkeit ist demnach Verkehrsstraftat nach § 316 StGB

Ausnahme: Patienten mit BTMs, die die verschriebene Dosierung überschreiten.





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!